

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
I A 3 — 16.25

Düsseldorf, den 15. April 1969

An den
Herrn Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung
von Gemeinden des Landkreises Halle**

Die Landesregierung hat heute den Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle beschlossen.

In der Anlage übersende ich den Gesetzentwurf in doppelter Ausfertigung und bitte, ihn dem Landtag zur Beschlußfassung zuzuleiten.

Aus der Durchführung des Gesetzes entstehen dem Land keine besonderen Kosten.

Zuständig ist der Innenminister, beteiligt ist der Justizminister.

Kühn

MM D08 / 1195 -2

Entwurf

Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Halle

§ 1

(1) Die Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Stadt Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen, Amt Borgholzhausen, werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borgholzhausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.

(2) Das Amt Borgholzhausen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Borgholzhausen.

§ 2

Die Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch, Amt Halle, werden in die Stadt Halle (Westf.), Amt Halle, eingegliedert.

§ 3

nlage 1 (1) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Stadt Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen, Wichlinghausen und dem Amt Borgholzhausen vom 21. Januar 1969 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. § 2 Abs. 2 findet keine Anwendung,
2. in § 4 Abs. 3 entfallen die Worte „und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte“.

(2) Die Gebietsänderungsverträge zwischen den Gemeinden

nlage 2 Ascheloh,
nlage 2 a Eggeberg,
nlage 2 b Gartnisch und
der Stadt Halle

vom 6. Februar 1969 werden mit der Maßgabe bestätigt, daß

1. Bauleitpläne nur übergeleitet werden, soweit es sich um rechtsverbindlich festgesetzte Bebauungspläne handelt,

2. die in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Gartnisch nur weitergeführt werden, wenn sie mit dem neuen Flächennutzungsplan der Stadt Halle im Einklang stehen und
3. die Stadt Halle nur insoweit verpflichtet ist, 15% ihres Haushaltsansatzes für Wegebaumaßnahmen zu Wegebauzwecken im Gebiet der Gemeinde Gartnisch zu verwenden, als dies mit einer sinnvollen Planung für den Gesamt-
raum zu vereinbaren ist.

§ 4

Der am 27. September 1964 gewählte Rat der Stadt Halle und die im Anschluß daran gewählte Amtsvertretung des Amtes Halle werden aufgelöst. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 2 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

§ 5

Die Gemeinde Borgholzhausen wird dem Amtsgericht Halle zugeordnet.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Anlage 1

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der

- | | |
|--|---------------------|
| a) Gemeindevertretung der Gemeinde Barnhausen | vom 21. Januar 1969 |
| b) Gemeindevertretung der Gemeinde Berghausen | vom 21. Januar 1969 |
| c) Stadtvertretung der Stadt Borgholzhausen | vom 21. Januar 1969 |
| d) Gemeindevertretung der Gemeinde Casum | vom 21. Januar 1969 |
| e) Gemeindevertretung der Gemeinde Cleve | vom 21. Januar 1969 |
| f) Gemeindevertretung der Gemeinde Hamlingdorf | vom 21. Januar 1969 |
| g) Gemeindevertretung der Gemeinde Holtfeld | vom 21. Januar 1969 |
| h) Gemeindevertretung der Gemeinde Kleekamp | vom 21. Januar 1969 |
| i) Gemeindevertretung der Gemeinde Oldendorf | vom 21. Januar 1969 |
| k) Gemeindevertretung der Gemeinde
Ostbarthausen | vom 21. Januar 1969 |
| l) Gemeindevertretung der Gemeinde
Westbarthausen | vom 21. Januar 1969 |
| m) Gemeindevertretung der Gemeinde Wichlinghausen | vom 21. Januar 1969 |
| n) Amtsvertretung des Amtes Borgholzhausen | vom 21. Januar 1969 |

wird gemäß § 15 GO NW vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020), zwischen den Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen, Wichlinghausen und dem Amt Borgholzhausen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die zum Amt Borgholzhausen gehörenden Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen schließen sich zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2

- (1) Die neue Gemeinde erhält den Namen Borgholzhausen und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die neue Gemeinde führt das jetzige Wappen des Amtes Borgholzhausen als Gemeindewappen.
- (3) Die bisherigen Gemeinden führen als Ortsteile der neuen Gemeinde nach Maßgabe der Hauptsatzung der neuen Gemeinde ihren bisherigen Namen zusätzlich zu dem der neuen Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für die bisherige Gemeinde Borgholzhausen.

§ 3

- (1) Das Amt Borgholzhausen und die Schulverbände Borgholzhausen, Berghausen, Cleve, Kleekamp und Ravensberg werden aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser Rechtsträger und der vertragschließenden Gemeinden.
- (3) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

(1) Das in den vertragschließenden Gemeinden bestehende Ortsrecht bleibt bis zum Erlaß neuen Ortsrechts in Kraft, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

(2) § 40 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(3) Die nach dem Bundesbaugesetz rechtsverbindlich festgesetzten Bebauungspläne und die Ausübung bestehender Vorkaufsrechte sowie die nach § 173 des Bundesbaugesetzes übergeleiteten und bisher nicht außer Kraft getretenen alten Pläne gelten bis zu einer anderweitigen Beschlußfassung durch den Rat der neuen Gemeinde oder bis zu ihrer Aufhebung aufgrund gesetzlicher Vorschriften fort.

(4) Die in den bisherigen Gemeinden geltenden Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres nach Inkrafttreten des Gesetzes unverändert. Dies schließt eine Änderung der Hebesätze aufgrund veränderten Finanzbedarfs nicht aus; jedoch muß die Änderung der Hebesätze in dem bisherigen Verhältnis erfolgen.

§ 5

(1) Das Gebiet der neuen Gemeinde ist durch die Hauptsatzung in Ortschaften einzuteilen. Die Teilung einer bisher selbständigen Gemeinde in mehrere Ortschaften ist ausgeschlossen. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(2) Für diese Ortschaften sind je ein Ortsvorsteher und Stellvertreter vom Rat der neuen Gemeinde auf die Dauer der Wahlzeit des Rates zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit dem Rat angehören. In besonderen Fällen kann auch ein zu den Gemeindewahlen wählbarer Bürger der Ortschaft zum Ortsvorsteher oder Stellvertreter gewählt werden.

(3) Der Bürgermeister der neuen Gemeinde darf nicht gleichzeitig Ortsvorsteher oder Stellvertreter des Ortsvorstehers sein.

(4) Ortsvorsteher und Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in der Ortschaft haben.

(5) Einzelheiten über die Aufgaben und Befugnisse des Ortsvorstehers sind in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 6

Die Bestimmungen der Hauptsatzung der neuen Gemeinde über die Ortschaften und die Ortsvorsteher sowie die ihnen zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse gelten mindestens bis zum Ablauf der zweiten Wahlperiode des neuen Rates der Gemeinde. Vor Ablauf dieser Zeit können diese Bestimmungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Rates der neuen Gemeinde geändert oder aufgehoben werden.

§ 7

(1) Die Übernahme der Beamten der Vertragsschließenden regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 8

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen der Daseinsvorsorge im Rahmen des Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren in allen Ortschaften nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung

aller Einwohner und Bürger durchzuführen. Das gilt namentlich für Maßnahmen der Wasserversorgung, der Kanalisation und des Straßen- und Wegebauwes. Das gleiche gilt auch für die Erhaltung, Unterhaltung und den Ausbau der in den Gemeinden bereits geschaffenen und begonnenen öffentlichen Einrichtungen sowie für geplante Vorhaben, sofern diese nicht zu einer Fehlentwicklung führen. Hierfür angesammelte Rücklagen sind entsprechend zu verwenden.

(2) Bauleitplanungen sollen fortgeführt werden, sofern sie sich sinnvoll in die Gesamtplanung einfügen.

§ 9

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der neuen Gemeinde.

Borgholzhausen, den 21. Januar 1969

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der
Gemeinde Ascheloh
und der
Stadt Halle (Westf.)

Aufgrund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Ascheloh vom 31. Januar 1969
Stadtvertretung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167), zwischen der Gemeinde Ascheloh und der Stadt Halle (Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Ascheloh wird in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ascheloh. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Ascheloh findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Ascheloh für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.) eine Erhöhung der Hebesätze beschließt; in diesem Fall ist die bisherige Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.) und Ascheloh zu wahren.

Solange in der Gemeinde Ascheloh die alten Hebesätze weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, nicht eingeführt werden.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Ascheloh tritt an dem auf die Eingliederung folgenden 1. Januar außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Ascheloh.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Ascheloh gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Halle (Westf.).

§ 5

Die Gemeinde Ascheloh bildet nach ihrer Eingliederung einen Ortsteil der Stadt Halle (Westf.).

Für diesen Ortsteil bestellt der Rat der Stadt Halle (Westf.) für die Dauer seiner Wahlperiode einen Ortsvorsteher. Dieser muß im Gebiet des Ortsteiles Ascheloh wohnen und soll nach Möglichkeit dem Rat der Stadt Halle (Westf.) angehören; in jedem Falle muß er zum Rat der Stadt Halle (Westf.) wählbar sein.

Die Bestellung eines Ortsvorstehers wird zunächst auf die Dauer von zwei Wahlperioden beschränkt. Ob der Ortsvorsteher darüber hinaus beibehalten werden soll, bleibt nach Würdigung der bis dahin gemachten örtlichen und überörtlichen Erfahrungen dem Rat der Stadt Halle (Westf.) überlassen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.).

§ 6

Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, die HW 08 von der Kreuzung HW 08 / K 3167 bis zur Gemeindegrenze Ascheloh/Werther auszubauen, falls hierzu Landesbeihilfen zur Verfügung stehen.

Ascheloh und Halle (Westf.), den 6. Februar 1969

Anlage 2 a

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der
Gemeinde Eggeberg
und der
Stadt Halle (Westf.)

Aufgrund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Eggeberg vom 31. Oktober 1968
und der
Stadtvertretung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967
(GS. NW. S. 167), zwischen der Gemeinde Eggeberg und der Stadt Halle
(Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Eggeberg wird in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Eggeberg.
Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Gemein-
de Eggeberg findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Eggeberg für das Rech-
nungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach der
Eingliederung unverändert fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.)
eine Erhöhung der Hebesätze beschließt; in diesem Falle ist die bisherige
Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.) und Eggeberg zu wahren.

Solange in der Gemeinde Eggeberg die alten Hebesätze weiter gelten, darf
die Lohnsummensteuer, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen,
nicht eingeführt werden.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Eggeberg tritt an dem auf die Ein-
gliederung folgenden 1. Januar außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt
das Ortsrecht der Stadt Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Egge-
berg.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Eggeberg gelten als
Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Halle (Westf.).

§ 5

Die Gemeinde Eggeberg bildet nach ihrer Eingliederung einen Ortsteil
der Stadt Halle (Westf.).

Für diesen Ortsteil bestellt der Rat der Stadt Halle (Westf.) für die Dauer
seiner Wahlperiode einen Ortsvorsteher. Dieser muß im Gebiet des Orts-
teiles Eggeberg wohnen und soll nach Möglichkeit dem Rat der Stadt
Halle (Westf.) angehören; in jedem Falle muß er zum Rat der Stadt
Halle (Westf.) wählbar sein.

Die Bestellung des Ortsvorstehers wird zunächst auf die Dauer von zwei Wahlperioden beschränkt. Ob der Ortsvorsteher darüber hinaus beibehalten werden soll, bleibt nach Würdigung der bis dahin gemachten örtlichen und überörtlichen Erfahrungen dem Rat der Stadt Halle (Westf.) überlassen.

Das Nähere regelt die Hauptsatzung der Stadt Halle (Westf.).

§ 6

Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, den Ausbau der HW 18, soweit dieser bis zur Eingliederung der Gemeinde Eggeberg in die Stadt Halle (Westf.) noch nicht durchgeführt worden ist, zu vollenden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß Landesmittel zu diesem Zweck zur Verfügung stehen.

Eggeberg und Halle (Westf.), den 6. Februar 1969

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der
und der

Gemeinde Gartnisch
Stadt Halle (Westf.)

Aufgrund der Beschlüsse der
Gemeindevertretung Gartnisch vom 30. Januar 1969
Stadtvertretung Halle (Westf.) vom 5. Februar 1969
wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1967 (GS. NW. S. 167), zwischen der Gemeinde Gartnisch und der Stadt Halle (Westf.) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Gartnisch wird in die Stadt Halle (Westf.) eingegliedert.

§ 2

Die Stadt Halle (Westf.) wird Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Gartnisch. Eine Auseinandersetzung zwischen der Stadt Halle (Westf.) und der Gemeinde Gartnisch findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Realsteuerhebesätze, die die Gemeinde Gartnisch für das Rechnungsjahr vor der Eingliederung festgesetzt hat, gelten fünf Jahre nach der Eingliederung unverändert fort, es sei denn, daß die Stadt Halle (Westf.) eine Erhöhung der Hebesätze beschließt; in diesem Falle ist die bisherige Relation der Hebesätze zwischen Halle (Westf.) und Gartnisch zu wahren.

Solange in der Gemeinde Gartnisch die alten Hebesätze weiter gelten, darf die Lohnsummensteuer, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, nicht eingeführt werden.

(2) Von der Gemeinde Gartnisch aufgestellte rechtsverbindliche Bebauungspläne sowie der gemeinsame Flächennutzungsplan Halle — Gartnisch, soweit er das Gebiet der Gemeinde Gartnisch umfaßt, bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Halle (Westf.) in Kraft.¹⁾ In der Aufstellung befindliche Bauleitpläne der Gemeinde Gartnisch werden von der Stadt Halle (Westf.) weitergeführt.²⁾

(3) Das sonstige Ortsrecht der Gemeinde Gartnisch tritt an dem auf die Eingliederung folgenden 1. Januar außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der Stadt Halle (Westf.) auch im Gebiet der Gemeinde Gartnisch.

§ 4

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der Gemeinde Gartnisch gelten als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Stadt Halle (Westf.).

§ 5

(1) Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich, spätestens nach der Fertigstellung des vierten Bauabschnitts ihrer Wasserleitung mit dem Bau der Wasserleitung in der Gemeinde Gartnisch zu beginnen, sofern hierzu Landeszu-

schüsse geleistet werden. Für den Fall, daß die für den ersten Bauabschnitt in Gartnisch beantragte Landesbeihilfe jedoch schon vorher bewilligt wird, ist mit der Durchführung der Maßnahmen unverzüglich zu beginnen.

(2) Die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet sich weiter, sofern entsprechende Landeszuschüsse zur Verfügung stehen, den weiteren Ausbau der Kanalisation — II. Bauabschnitt — in der Gemeinde Gartnisch durchzuführen.

(3) Solange die Stadt Halle (Westf.) nach der Eingliederung der Gemeinde Gartnisch noch besondere Schlüsselzuweisungen in Bezug auf die ehemalige Gemeinde Gartnisch erhält, wird sie 15% ihres Haushaltsansatzes für Wegebaumaßnahmen zu Wegebauzwecken im Gebiet der Gemeinde Gartnisch verwenden. Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist von dem Durchschnitt der drei letzten Haushaltsjahre auszugehen; außerordentliche Maßnahmen bleiben außer Ansatz. *)

(4) Die Stadt Halle (Westf.) wird bemüht sein, das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 der Gemeinde Gartnisch weiter aufzuschließen.

(5) Darüber hinaus ist die Stadt Halle (Westf.) verpflichtet, das Gebiet der jetzigen Gemeinde Gartnisch so zu fördern, daß dessen Weiterentwicklung gesichert ist.

Gartnisch und Halle (Westf.), den 6. Februar 1969

*) vgl. § 3 Abs. 2, Ziff. 1 des Gesetzes

*) vgl. § 3 Abs. 2, Ziff. 2 des Gesetzes

*) vgl. § 3 Abs. 2, Ziff. 3 des Gesetzes

HMD 061 M95 - 14

Begründung

Zu § 1:

1. Die Räte der Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen, die im Landkreis Halle zusammen das Amt Borholzhausen bilden, haben einstimmig beschlossen, sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen und das Amt aufzulösen.
2. Das Amt Borholzhausen (7 548 Einw./55,54 qkm) liegt im Nordwesten des Landkreises Halle. Es wird im Norden und Westen von der Landesgrenze zu Niedersachsen umschlossen. Im Südwesten bildet das Amt Vermold und im Südosten zunächst das Amt Halle und im nördlichen Abschnitt auch noch das Amt Werther die Grenze. Das Amt liegt auf beiden Seiten des Teutoburger Waldes. Seine Gemeinden werden durch die Stadt Borgholzhausen, dem wirtschaftlichen, kulturellen und auch verwaltungsmäßigen Mittelpunkt des Amtes, miteinander verbunden. Die Stadt Borgholzhausen liegt in einer Talsenke des Teutoburger Waldes, durch die auch die Gemeinden im nördlichen Teil des Amtes über die B 476 mit den Gemeinden im südlichen Teil verbunden werden. Die Gemeinden, die sich zu der neuen Stadt Borgholzhausen zusammenschließen wollen, haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Barnhausen	11,15	868
Berghausen	6,03	580
Borgholzhausen	7,62	2 813
Casum	4,10	430
Cleve	2,65	274
Hamlingdorf	1,26	104
Holtfeld	6,45	632
Kleekamp	3,90	480
Oldendorf	2,10	307
Ostbarthausen	2,68	321
Westbarthausen	3,77	662
Wichlinghausen	3,83	77
	55,54	7 548

- 2.1 Das Gebiet der neuen Gemeinde gehört nach dem Landesentwicklungsplan I zur ländlichen Zone. Die Stadt Borgholzhausen wird als Zentralort mit einem Versorgungsbereich von 5 000 bis 10 000 Einwohnern ausgewiesen. Dieser Versorgungsbereich deckt sich weitgehend mit den Grenzen des Amtes Borholzhausen. Die Stadt Borgholzhausen ist die einzige Gemeinde dieses Raumes mit einem geschlossenen Ortskern. Sie hat nach dem Kriege einen beachtlichen Aufschwung genommen. Die Einwohnerzahl ist in der Zeit von 1945 — 1968 um rd. 48% angewachsen. Die übrigen Gemeinden dieses Gebietes bleiben demgegenüber in ihrer Einwohnerzahl und Bevölkerungsentwicklung weit hinter Borgholzhausen zurück. Sie bestehen auch im Unterschied zu Borgholzhausen in ihrer Siedlungsstruktur nur aus Streusiedlungen, bandartiger Straßenbebauung und zahlrei-

chen Einzelgehöften. Lediglich am Bahnhof Borgholzhausen in der Gemeinde Oldendorf befindet sich noch ein kleineres und verhältnismäßig geschlossenes Siedlungsgebiet. Die Vielzahl von Gemeinden hat dazu geführt, daß eine einheitliche, auf die Bedürfnisse des Gesamttraumes abgestimmte Bauleitplanung, bislang noch fehlt. Darüber hinaus ist auch die Leistungskraft der meisten Gemeinden sehr schwach. Eine zentrale Wasserversorgung besteht nur in den Gemeinden Borgholzhausen, Cleve und Hamlingdorf. Eine zentrale Abwasserbeseitigung haben nur die Gemeinden Berghausen und Borgholzhausen. Borgholzhausen ist die einzige Gemeinde, die ein Freibad und eine Turnhalle hat. Die Hauptschule dieses Gebietes steht in Borgholzhausen. Die Stadt Borgholzhausen ist danach die einzige Gemeinde dieses Raumes mit einigem Gewicht. Ihre Leistungskraft übertrifft die der umliegenden Gemeinden bei weitem. Zwischen der Gemeinde Borgholzhausen und den übrigen Gemeinden des Amtes besteht ein erhebliches Leistungsgefälle.

- 2.2 Die kommunale Ausstattung und die Gewerbestruktur der einzelnen Gemeinden ergibt sich aus den folgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Einwohner	Schulen					Schüler besuchen in einer anderen Gemeinde		% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwimm- becken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergärten	Bilderei: Anzahl der Bände, abgerundet in Hundert	Krankenhäuser (Bettenzahl)	Gemeinde- pflegerstation
		Grundschule	Hauptschule	Sonderschule	Realschule	Gymnasium	Real- schule	Gym- nasium	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung						
Barnhausen	868	—	—	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	8	—	—
Berghausen	580	1	—	—	—	—	10	6	—	—	—	1	—	—	—	—
Borgholzhausen	2 813	1	1	—	—	—	51	63	95	82	F	S, T	13	1 (30)	—	—
Casum	430	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve	274	—	—	—	—	—	5	5	18	—	—	—	—	—	—	—
Hamlingdorf	104	—	—	—	—	—	3	—	41	—	—	—	—	—	—	—
Holtfeld	632	—	—	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleckamp	480	1	—	—	—	—	11	2	—	—	S	—	—	—	—	—
Oldendorf	307	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Ostbarthausen	321	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Westbarthausen	662	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Wichlinghausen	77	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Übersicht über die Gewerbestruktur

Gemeinde	Einwohner (Stand: 30. 6. 68)	Erwerbspersonen (in v. H.) (Stand: 6. 6. 1961)			Berufspendler (Stand: 6. 6. 1961)		Industrielle Arbeitsstätten (Stand: 1. 8. 1968)		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirt- schaft, verarbei- tendes und Baugewerbe	Dienstleistungs- bereich	Auspendler	Einpendler	Zahl	Beschäftigte	
Barnhausen	868	48,3	37,3	14,4	153	51	2	30	Tiefbau
Berghausen	580	29,7	43,6	26,7	130	18	2	58	Maschinenbau
Borgholzhausen	2 813	9,0	56,6	34,4	487	237	10	457	—
Casum	430	50,4	36,6	13,0	57	64	2	197	Fleischwaren
Cleve	274	38,3	46,3	15,4	75	12	—	—	—
Hamlingdorf	104	55,9	32,4	11,7	32	3	—	—	—
Holtfeld	632	44,2	37,4	18,4	169	34	1	55	Chemische Erzeugnisse
Kleekamp	480	19,8	55,1	25,1	158	35	1	19	Bettfedernproduktion
Oldendorf	307	35,0	37,6	27,4	68	55	—	—	—
Ostbarthausen	321	37,7	48,1	14,2	91	29	—	—	—
Westbarthausen	662	32,8	52,6	14,6	147	21	2	40	Mineralwasser- produktion
Wichlinghausen	77	68,6	19,6	11,8	16	8	—	—	—

- 2.3 Für den Zusammenschluß dieser Gemeinden spricht, daß nur so einer weiteren Zersiedlung der Landschaft Einhalt geboten und die Verbesserung der Infrastruktur verstärkt weitergeführt werden kann. Die bisher in zwölf einzelnen Haushaltsplänen zersplittert ausgewiesenen Mittel könnten dann in einem Haushaltsplan für bestimmte, besonders dringliche Maßnahmen mit Vorrang ausgewiesen und schwerpunktmäßig eingesetzt werden. Das gilt vor allem für den besonders kostspieligen, aber dringlichen Ausbau der zentralen Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung, darüber hinaus aber auch für alle anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur. Von ihr hängt die Entwicklung dieses Raumes entscheidend ab. Die neue Gemeinde würde mit rd. 8 000 Einwohnern und einer Zahl von Industriebetrieben aus verschiedenen Branchen durchaus imstande sein, in absehbarer Zeit alle kommunalen Versorgungseinrichtungen einer Gemeinde des Grundtyps A zu schaffen und auch aus eigener Kraft zu unterhalten. Der Zusammenschluß würde jedenfalls die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Raumes erheblich verbessern.
3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung liegen danach vor. Die beteiligten Behörden haben gegen diese Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Die Amtsvertretung des Amtes Borgholzhausen hat den Zusammenschluß der Gemeinden und die Auflösung des Amtes einstimmig gebilligt. Der Oberkreisdirektor in Halle hat den Gebietsänderungsvertrag mit Zustimmung des Kreis-ausschusses genehmigt.

Zu § 2:

1. Die Räte der Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch aus dem Amt Halle haben beschlossen, sich mit der Stadt Halle (Amt Halle) zusammenzuschließen. Der Rat der Stadt Halle hat dem zugestimmt.
2. Die Gemeinden, die sich mit der Stadt Halle zusammenschließen wollen, liegen im Norden, Nordwesten und Westen der Stadt in Talsenken des Teutoburger Waldes. Sie haben nach dem Stand vom 30. Juni 1968 folgende Flächen und Einwohnerzahlen:

	qkm	Einwohner
Ascheloh	4,13	338
Eggeberg	2,97	261
Gartnisch	2,59	1 286
Halle	8,73	8 066
	<u>18,42</u>	<u>9 951</u>

- 2.1 Das Gebiet dieser Gemeinden gehört nach dem Landesentwicklungsplan I zur ländlichen Zone. Die Stadt Halle ist als Zentralort mit einem Versorgungsbereich, der in absehbarer Zeit 20 000 bis 50 000 Einwohner umfassen wird, ausgewiesen. Zum Einzugsbereich dieser Stadt gehören auch die Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch. Die Stadt Halle ist der Schwerpunkt dieses Raumes. Sie ist mit den umliegenden Gemeinden verwaltungsmäßig und funktional auf das engste verbunden. Mit der Gemeinde Gartnisch ist die Stadt Halle darüber hinaus auch siedlungsmäßig bereits so eng verwachsen, daß beide Gemeinden einen gemeinsamen Flächennutzungsplan aufgestellt haben. Die verwaltungsmäßige Verbundenheit zwischen der Stadt Halle und den drei Gemeinden, die sich ihr anschließen wollen, ergibt sich aus dem Amtsverband, dessen Sitz sich

in Halle befindet. Die kommunale Ausstattung dieser drei Gemeinden bleibt weit hinter der einer Gemeinde des Grundtyps A zurück. Nur Eggeberg hat jedenfalls z. T. eine zentrale Wasserversorgung. Eine zentrale Abwasserbeseitigung besteht in Eggeberg und Gartnisch. Darüber hinaus haben die drei Gemeinden, die sich mit der Stadt Halle zusammenschließen wollen, keine weiteren kommunalen Einrichtungen. Die Stadt Halle deckt deshalb den Bedarf der Einwohner dieser Gemeinden bereits mit ihren Einrichtungen. Die Kinder aus den drei Gemeinden besuchen die Grund- und Hauptschule in Halle. Sie gehen auch zum größten Teil in die weiterführenden Schulen der Stadt Halle. Darüber hinaus befinden sich alle Versorgungseinrichtungen aus dem privaten Bereich für diese drei Gemeinden in Halle.

- 2.2 Die kommunale Ausstattung und die Gewerbestruktur der Gemeinden ergibt sich aus den nachfolgenden Übersichten:

Übersicht über die kommunale Ausstattung

Gemeinde	Kinwohner Amtl. Fortschr. per 30. 6. 68	Schulen				Schüler be- suchen in einer anderen Gemeinde H = Halle W = Werther Real- schule Halle	% der beb. Grundst. angeschlossen an zentrale		Freibad = F Hallenbad = H Lehrschwim- becken = L	Sportplatz = S Turnhalle = T	Kindergärten = K	Bücherei Anzahl der Bände, abgerundet in Hundert)	Kranken- häuser (Bettenzahl)	Gemeinde- pflege- station
		Grundschule	Hauptschule	Sonderschule ²⁾	Realschule		Gymnasium	Wasser- versorgung						
Ascheloh	338	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggeberg	261	—	—	—	—	8	36	27	—	—	—	—	—	—
Garmisch	1 286	—	—	—	—	34	—	50	—	—	—	—	—	—
Halle (Westf.)	8 066	1 ¹⁾	1	—	1 ³⁾	—	40	78	F 1	S 2, T 3	3	1 (8000)	1(240)	2

1) Einige Klassen wurden in die frühere Volksschule Garmisch ausgelagert.

2) Träger der Sonderschule ist ein Schulverband, der aus den Gemeinden des Amtes Halle (Westf.) und dem Amt Werther gebildet wird. Schulort ist z. Z. Hörste; Neubau ist in Garmisch geplant.

3) Träger des Gymnasiums ist der Landkreis Halle (Westf.).

Übersicht über die Gewerbestruktur nach der amtl. Statistik vom 6. 6. 1961

Gemeinde	Einwohner Amd. Fortschr. 30. 6. 1968	Erwerbspersonen (in v. H.)			Berufspendler		Industrielle Arbeitsstätten		Industrie mit über 50% Anteil an Gesamtdindustrie
		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Energiewirt- schaft, verarbei- tendes und Baugewerbe	Dienstleistungs- bereich	Aus- pendler	Ein- pendler	Zahl	Beschäf- tigte	
Ascheloh	338	40,1	48,5	11,4	89	20	3	—	—
Eggeberg	261	48,1	39,1	13,0	64	10	—	136	—
Gartmisch	1 286	10,2	61,0	28,7	426	51	4	3 274	—
Halle (Westf.)	8 066	3,2	53,5	43,3	1 149	2 148	34	23	—

- 2.3 Die Eingliederung der Gemeinden Aschelohe, Eggeberg und Gartnisch in die Stadt Halle ist zwar noch keine endgültige Lösung. Der Stadt Halle müßten noch weitere Gemeinden aus dem Amtsbezirk Halle zugeordnet werden. Die Zuordnung dieser drei Gemeinden ist aber ein sinnvoller Anfang für die kommunale Neuordnung dieses Raumes. Er schließt die Zuordnung von weiteren Gemeinden zur Stadt Halle nicht aus. Für eine Eingliederung dieser drei Gemeinden in die Stadt Halle spricht die siedlungsmäßige und funktionale Verflechtung mit der Stadt Halle. Die siedlungsmäßigen Verflechtungen sind vor allem zwischen der Stadt Halle und der Gemeinde Gartnisch besonders eng. Funktional sind aber auch die übrigen beiden Gemeinden mit Halle eng verbunden. Die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Halle zieht deshalb nur die Konsequenzen aus den bereits vorhandenen Verflechtungen und ermöglicht jedenfalls im nördlichen Teil dieses Gebietes bereits eine Planung, die sich sinnvoll auf die Bedürfnisse des zentralen Ortes und vor allem den wirtschaftlichen Ausbau der kommunalen Infrastruktur dieses Raumes ausrichtet. Die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt Halle wird dadurch erleichtert, daß sie verwaltungsmäßig mit Halle durch den Amtsverband schon bisher eng verbunden waren. Außerdem sind auch die verkehrsmäßigen Verbindungen zur Stadt gut.
3. Die Voraussetzungen des § 14 der Gemeindeordnung sind danach auch in diesem Fall gegeben. Die beteiligten Behörden haben gegen die Gebietsänderung keine Einwendungen erhoben. Der Oberkreisdirektor in Halle hat die Gebietsänderungsverträge mit Zustimmung des Kreisausschusses genehmigt.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Barnhausen, Berghausen, Stadt Borgholzhausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen, Wichlinghausen und dem Amt Borgholzhausen sieht vor, daß die neue Gemeinde das jetzige Wappen des Amtes Borgholzhausen weiterführt. Die Beschlußfassung über die Wappenführung sollte jedoch dem Rat der neuen Gemeinde vorbehalten bleiben. Hinzu kommt, daß die Einführung eines Wappens keines Gesetzes bedarf. § 12 Abs. 3 GO. NW. weist die Genehmigung vielmehr dem Innenminister zu.

Die in § 4 Abs. 3 genannten Vorkaufsrechte gehen bereits im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Gemeinde über. Ihrer besonderen Erwähnung im Gebietsänderungsvertrag bedarf es daher nicht. Satzungen nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes bestehen in den Gemeinden nicht.

Zu § 3 Abs. 2:

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Gartnisch und der Stadt Halle sieht auch die Fortgeltung des gemeinsam aufgestellten Flächennutzungsplanes vor. Da das Bundesbaugesetz (§ 5 Abs. 1 BBauG) zwingend für jede Gemeinde einen einheitlichen Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet verlangt, kann ein Flächennutzungsplan nicht übergeleitet werden.

Da die Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 Bundesbaugesetz aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, kann auch die Bestimmung, daß die nach dem z. Z. gültigen Flächennutzungsplan in der Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Gartnisch weitergeführt werden sollen, nicht bestehen bleiben.

Die Zusage von bestimmten Investitionen für den Straßenbau kann, wenn sie dem Sinn dieser Eingliederung nicht widersprechen soll, nur insoweit gelten, als sie nicht zur Gesamtplanung für den Raum der Stadt Halle in Widerspruch steht. Die Maßgabe in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes stellt das ausdrücklich klar.

Zu § 4:

Der Rat der Stadt Halle soll aufgelöst werden, weil die Stadt Halle durch die Eingliederung der Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch einen Zuwachs von fast 1 900 Einwohnern erhält, die im Rat der Stadt nicht vertreten sind. Um bis zur Neuwahl des Rates einen reibungslosen Übergang sicherzustellen, soll § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend gelten; danach üben die bisherigen Ratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Rates weiter aus.

Mit der Eingliederung der Gemeinden Ascheloh, Eggeberg und Gartnisch in die Stadt Halle verlieren die Mitglieder der Amtsvertretung des Amtes Halle, die bisher den Räten dieser Gemeinden angehört haben, ihr Mandat. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Amtsvertretung aufzulösen. Auch hier sollen durch entsprechende Anwendung des § 2 der Amtsordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung die bisherigen Mitglieder der Amtsvertretung ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Amtsvertretung weiter ausüben.

Zu § 5:

§ 5 enthält die erforderlichen Bestimmungen über die gerichtsorganisatorische Zuordnung der neuen Gemeinde Borgholzhausen. Da alle Gemeinden, die die neue Stadt Borgholzhausen bilden sollen, schon bisher dem Amtsgericht Halle zugeordnet waren, kommt auch für die neue Gemeinde nur eine Zuordnung zu diesem Amtsgericht in Betracht.

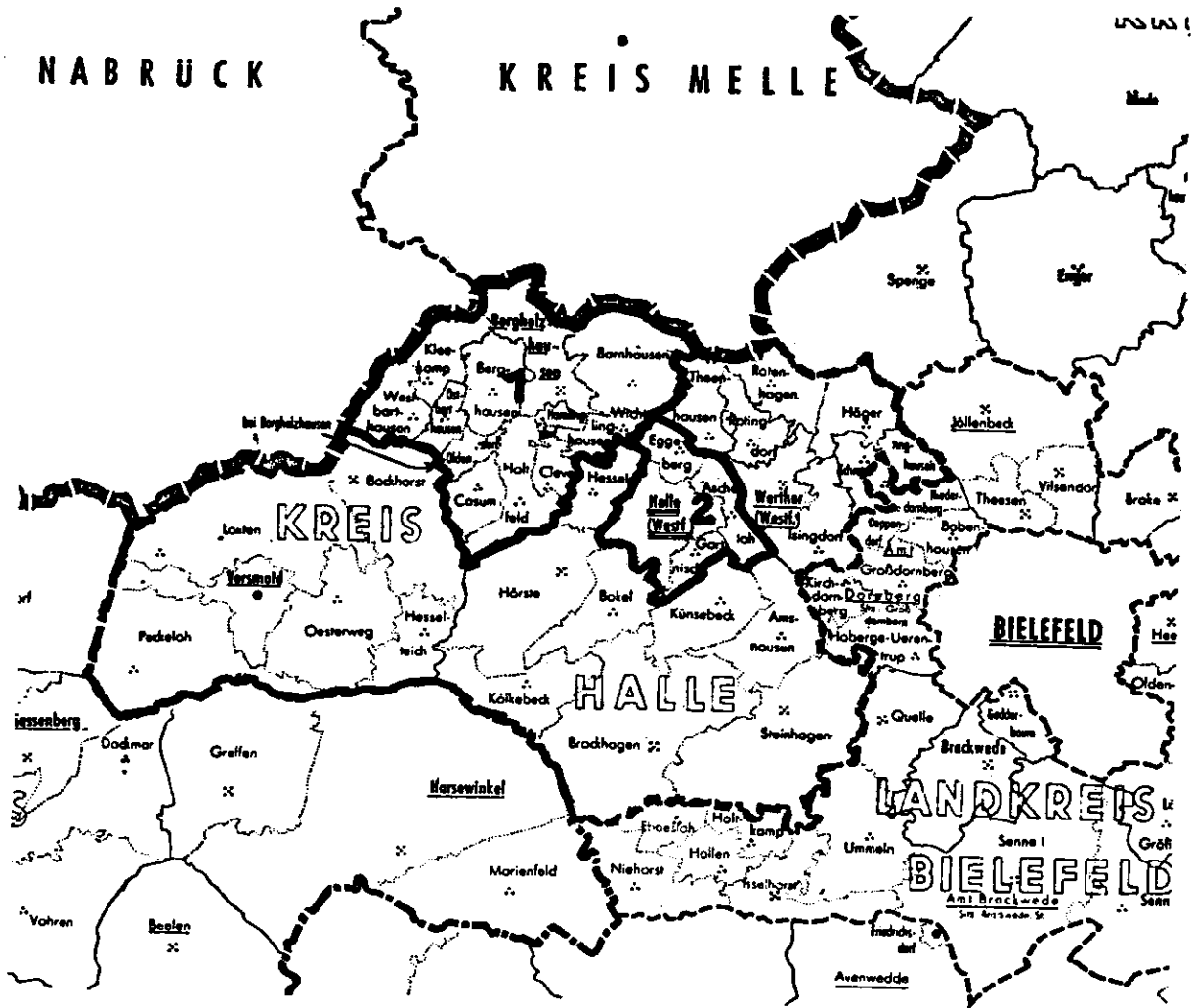
Über die Zugehörigkeit der Stadt Halle zum Bezirk des Amtsgerichts Halle braucht keine besondere Bestimmung getroffen zu werden. Die Stadt Halle ist durch die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331) mit ihrem gesamten Gebiet dem Amtsgericht Halle zugeordnet worden. Nach § 1 Abs. 3 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl. III 300 — 5) gehören Stadt- und Landgemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, dem Bezirk dieses Gerichts in ihrem jeweiligen Gebietsumfang an. Die Gemeinden, die nunmehr in die Stadt Halle eingegliedert werden sollen, gehören daher mit ihrer Eingliederung als Teile der Stadt Halle kraft Gesetzes zum Amtsgerichtsbezirk Halle, ohne daß es weiterer Maßnahmen des Gesetzgebers bedarf. Eine Änderung des bestehenden Zustandes ist hiermit nicht verbunden, weil die einzugliedernden drei Gemeinden gegenwärtig ebenfalls dem Amtsgericht Halle zugeordnet sind.

Ausgegeben am 18. April 1969

-24-

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.

	Fläche qkm	Einwohner Stand 30.6.68
1. Borgholzhausen, Stadt	55,54	7.548
2. Halle, Stadt	18,42	9.951



neue Gemeindegrenzen
 Landkreisgrenze